

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0753/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 14.07.2025 einen Kommentar unter der Überschrift „45 Beitragsjahre und kaum Rente: Ein echtes Armutszeugnis“. Der Autor schreibt darin, dass die Rentenbeiträge immer weiter anstiegen und es so nicht weitergehen könne. Die arbeitende Bevölkerung ächze unter immer höheren Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung. Die Rentenbeiträge lägen seit 2018 stabil bei 18,6 Prozent. Auch vorher seien sie nicht angestiegen, sondern von 20,3 Prozent im Jahr 1998 auf den derzeitigen Stand gesunken. Als Quelle für diese Zahlen benennt er von der Deutschen Rentenversicherung Bund herausgegebene Daten (Rentenversicherung in Zeitreihen, Band 22, Oktober 2024, S.260+288)

III. Der Chefredakteur räumt ein, dass ein Fehler vorliegt. Die Aussage über aktuell steigende Rentenbeiträge sei falsch, da die Sätze seit 2018 stabil bei 18,6 % lägen. Ursache der nicht korrekten Darstellung sei ein Redigierfehler. Durch eine Kürzung sei zunächst der Kontext entfallen, dass es sich um prognostizierte Steigerungen handelt. Im zweiten Schritt sei es zu der Fehlinterpretation und der Umformulierung der beanstandeten Passage gekommen, was er bedauere. Der Teaser sei umgehend angepasst worden. Unter dem Artikel sei zudem ein Transparenzhinweis veröffentlicht worden, der den Fehler offenlege und die Korrektur erläutere.

B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme einräumte, enthielt der Kommentar die

falsche Tatsachendarstellung, dass die Beiträge zur Rentenversicherung immer weiter angestiegen seien, was jedoch nicht richtig ist.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Bei der Entscheidung berücksichtigte er, dass der Fehler transparent korrigiert wurde.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>